

Präambel

Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger im Stadtbezirk eine besondere Verantwortung für die Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen und Institutionen.

Sie sieht sich als verlässlicher und verantwortungsvoller Partner und unterstützt die vielfältigen Projekte, einzelne Veranstaltungen und besonderen Aktivitäten durch die Bereitstellung von Finanzmitteln.

Transparenz schafft Vertrauen.

Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat daher die folgenden

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-Südost

beschlossen.

- 1. Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Initiativen im Stadtbezirk Münster-Südost werden durch die Bezirksvertretung grundsätzlich auf der Basis dieser Richtlinien gewährt.
- 2. Ziel der Gewährung von Zuschüssen ist es, die bezirksbezogenen, der Allgemeinheit dienenden im Stadtteil wirkenden Aktivitäten der örtlichen Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen und Initiativen zu fördern und zu unterstützen sowie die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen und Projekte, die Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund einbinden.
- 3. Die Bezirksvertretung gewährt auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Ziffer 7 der Hauptsatzung der Stadt Münster auf Antrag Zuschüsse
 - für Jubiläen, die durch 10 oder 25 teilbar sind
 - für besondere Einzelveranstaltungen
 - für besondere gesellschaftliche Anlässe und Aktivitäten
 - für die Pflege des Ortsbildes
 - für Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen
 - für Kulturförderung.

Die Anträge müssen begründet werden und sollen vor Durchführung des zu bezuschussenden Ereignisses eingereicht werden.

- 4. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und der Anzahl der vorliegenden Anträge. Es muss ein Nachweis über die Verwendung des gewährten Zuschusses vorgelegt werden.
- 5. Zuschüsse durch die Bezirksvertretung werden grundsätzlich nicht gewährt, wenn
 - eine Einzelförderung durch andere städtische Stellen erfolgt
 - Dachverbände Zuschüsse für Mitgliedsvereine erhalten, die diese direkt oder indirekt weitergeben.
- 6. Projekte, einzelne Veranstaltungen und besondere Aktivitäten werden nur dann gefördert, wenn sie der Allgemeinheit dienen und stadtteilorientiert durchgeführt werden.
- 7. Im Rahmen von Jubiläen können auch Veranstaltungen gemäß Ziffer 6 gefördert werden.
- 8. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 9. Über die Möglichkeit der Beantragung von Zuschüssen wird in geeigneter Weise informiert. Abgabefrist für Anträge ist der 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres. Die wiederholte Förderung für den identischen Zweck innerhalb eines Kalenderjahres ist ausgeschlossen. Antragsvordrucke sind in der Bezirksverwaltung Südost und im Internet verfügbar.
- 10. Die Änderungen der Richtlinien vom 01.07.2008 treten mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.